

3. Hauptstück Kontowechsel

Bereitstellung eines Kontowechsel-Service

§ 14. Der Zahlungsdienstleister hat einem Verbraucher, der bei einem in Österreich ansässigen Zahlungsdienstleister ein Zahlungskonto eröffnet oder Inhaber eines solchen Kontos ist, einen Kontowechsel-Service gemäß den §§ 16 bis 19 zwischen Zahlungskonten, die in derselben Währung geführt werden, zur Verfügung zu stellen.

IdF BGBl I 2016/35.

Literatur: *Apathy/Iro/Koziol* (Hrsg), Österreichisches Bankvertragsrecht II² (2008); *Conreder/Schild*, Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der sog. Zahlungskontenrichtlinie, BKR 2016, 89; *Herresthal*, Der Anspruch auf ein Basiskonto nach dem Zahlungskontengesetz (ZKG), BKR 2016, 133; *Herresthal*, Die Kontowechselhilfe und die Instrumente zur Steigerung der Transparenz, BKR 2016, 221; *Iro/Koziol*, Allgemeine Bedingungen für Bankgeschäfte (2001); *Karasu/Stein*, EU-Bankkontopakete lässt Chancen ungenutzt, Die Bank 2013, 42; *Kosesnik-Wehrle* (Hrsg), KSchG⁴ (2015); *Lengauer/Weismann*, Die Zahlungskonten-Richtlinie – Ein Überblick, ZFR 2015, 564; *Linarantos*, Die Basiskonto-Richtlinie – Ein Überblick, WM 2015, 755; *N. Raschauer/Wessely* (Hrsg), Kommentar zum Verwaltungsstrafgesetz² (2016); *Rott*, Das Basiskonto nach dem Entwurf des Zahlungskontengesetzes, VuR 2016, 5; *Weilinger* (Hrsg), Kommentar zum Zahlungsdienstleistungsgesetz (ZaDiG); *Wendehorst/Zöchling-Jud*, Verbraucher kreditrecht (2010).

Übersicht

| | Rz |
|---|----|
| I. Allgemeines zum Kontowechsel | 1 |
| II. Hintergrund | 4 |
| III. Begriff des Kontowechsels | 6 |
| IV. Anwendungsbereich | 13 |
| A. Verbraucher | 14 |
| B. Inhaberschaft und Eröffnung eines Zahlungskontos | 15 |
| C. Zahlungskonto | 26 |
| D. Beteiligte Zahlungsdienstleister | 27 |
| E. Identität der Währung | 31 |
| V. „Zur Verfügung stellen“ | 33 |
| VI. Umfang der Pflichten | 34 |
| VII. Durchsetzung der Pflichten | 36 |

I. Allgemeines zum Kontowechsel

- 1 Das **3. Hauptstück über den sogenannten Kontowechsel ist den Bestimmungen des vorhergehenden Hauptstückes logisch nachgeordnet**. Während das 2. Hauptstück die umfassenden Informationspflichten der Zahlungsdienstleister hinsichtlich der von ihnen angebotenen Zahlungskonten regelt (§§ 5–9) sowie mit der Vergleichswebsite der Bundesarbeitskammer (§§ 10–13) den Verbrauchern einen einfachen Vergleich der Angebote ermöglicht, sollen die im 3. Hauptstück enthaltenen Bestimmungen die praktische Durchführbarkeit des auf Grundlage der verfügbaren Informationen gefassten Entschlusses, den Anbieter eines Zahlungskontos auch tatsächlich zu wechseln, sicherstellen.¹ Die Einführung einer Pflicht zur Bereitstellung eines Kontowechsel-Service wäre nämlich ohne die Verfügbarkeit von Informationen sowie die Möglichkeit eines einfachen Vergleichs weitgehend ineffektiv. In dieser Hinsicht sind die verschiedenen Abschnitte des VZKG stark miteinander verwoben.²
- 2 Dass durch Informationspflichten überlegte Entscheidungen der Verbraucher ermöglicht werden sollen, ist im Konsumentenschutzrecht im Grunde nichts Neues.³ Im Bereich der Zahlungskonten wird dabei ein zweifaches Ziel verfolgt: Einerseits sollen Konsumenten **möglichst unproblematisch die Möglichkeit erhalten, den Anbieter eines Zahlungskontos zu wechseln**. Andererseits soll der **Wettbewerb zwischen Zahlungsdienstleistern** am Markt für Zahlungskonten stimuliert werden. In dieser Hinsicht nennen die Materialien sogar als erstes Ziel, Kunden zum Kontowechsel zu animieren.⁴ Die Regelungen, die den Kontowechsel vorbereiten und durchsetzen sollen, dienen also nicht nur dazu, das Schutzniveau für Kon-

1 Vgl Erwägungsgrund (19); RV 1059 BlgNR 25. GP 9f; *Lengauer/Weismann*, Die Zahlungskonten-Richtlinie im Überblick, ZFR 2015, 564.

2 Siehe zum Vorschlag der Europäischen Kommission zur Zahlungskontenrichtlinie Commission Staff Working Document Impact Assessment 51, SWD(2013) 164 final.

3 Siehe zB *Leupold in Kosesnik-Wehrle*, KSchG⁴ § 4 FAGG Rz 1; *Zöchling-Jud in Wendehorst/Zöchling-Jud*, VKrG § 6 Rz 1f; s auch RV 1059 BlgNR 25. GP 15.

4 RV 1059 BlgNR 25. GP 15. Die Materialien gehen davon aus, dass aufgrund der neuen Bestimmungen etwa 3% der Kontoinhaber pro Jahr einen Kontowechsel vornehmen werden, siehe RV 1059 BlgNR 25. GP 1.

sumenten auf einem bestehenden Markt anzuheben, sondern einen solchen erst auszubauen. Insofern kann von einer Wettbewerbsförderung durch Konsumentenschutz gesprochen werden.⁵ Natürlich bleibt in diesem Zusammenhang problematisch, dass durch die gewöhnliche Kontoführung aus der Perspektive der Zahlungsdienstleister nur wenig Geld zu verdienen ist;⁶ dies ist aber aufgrund des Konsumentenschutzrechts nur schwerlich zu ändern.

Technisch wird der Kontowechsel-Service in den §§ 14–19 festgelegt. Das Entgelt ist in § 20 geregelt. Flankiert werden die Regelungen durch eine schadenersatzrechtliche Absicherung (§ 21) sowie durch Informationspflichten (§ 15). **3**

II. Hintergrund

Ein erster Schritt zur **Vergleichbarkeit von Zahlungskonten** wurde bereits mit der Zahlungsdienste-RL⁷ gesetzt, die in ihren Art 30ff Vorschriften zur Transparenz enthält⁸ und die in Österreich im ZaDiG umgesetzt wurden. Im Hinblick auf den Kontowechsel verabschiedete das European Banking Industry Committee (EBIC) bereits im Jahre 2008 im Wege der Selbstregulierung Standards für ein vereinfachtes Verfahren, welches als die „**Gemeinsamen Grundsätze des Kontowechsels**“ bekannt ist.⁹ Die EU-Kommission bemän- **4**

5 Vgl dazu Erwägungsgründe (4ff); *Herresthal*, Der Anspruch auf ein Basiskonto nach dem Zahlungskontengesetz (ZKG), BKR 2016, 133f.

6 *Rott*, Das Basiskonto nach dem Entwurf des Zahlungskontengesetzes, VuR 2016, 5.

7 RL 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. 11. 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG, ABl L 2007/319, 1; RV 207 BlgNR 24. GP 32.

8 *Linardatos*, Die Basiskonto-Richtlinie – Ein Überblick, WM 2015, 756.

9 Erwägungsgrund (8); RV 1059 BlgNR 25. GP 1; Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontogebühren, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen 4f, KOM/2013/0266 final, 2013/0139 (COD). Die Gemeinsamen Grundsätze (englisch: Common Principles for Bank Account Switching) können im Internet eingesehen werden, s *European Banking Industry Committee*, Common Principles for Bank Account Switching, http://ec.europa.eu/internal_market/

gelte allerdings die einerseits unvollständige und andererseits wenig einheitliche Umsetzung seitens der Zahlungsdienstleister.¹⁰ Mehrfach wird darauf hingewiesen, dass die zur Verfügung stehenden Verfahren zum Kontowechsel langwierig und komplex seien.¹¹ Dadurch würden viele Konsumenten von einem Wechsel abgehalten, was von Seiten der Zahlungsdienstleister allerdings bestritten wurde.¹²

- 5 Aus diesem Grund befasste sich die Kommission mit einem Tätigwerden auf Unionsebene, wobei nicht bindende Varianten in Form von Mitteilungen und Empfehlungen schnell verworfen wurden.¹³ In diesem Rahmen wurden mehrere Handlungsvarianten bedacht, um die oben genannten Ziele zu erreichen.¹⁴ In einer langfristigen Betrachtung hätte die Kommission eine unionsweite Kontenübertragbarkeit („EU payment account portability“) unter Mitnahme der bisherigen Kontonummer präferiert; diese Pläne wurden jedoch von der Institution selbst für nicht verhältnismäßig befunden, da dies mit starken Belastungen der Zahlungsdienstleister verbunden gewesen wäre.¹⁵ In ihrem Vorschlag zur Zahlungskonten-RL gab die Kommission schließlich dem **grenzüberschreitenden Kontowechsel** den Vorzug, der an den von der Bankwirtschaft entwickelten „Gemeinsamen Grundsätzen des Kontowechsels“ angesetzt und diese ausgebaut hätte.¹⁶ Am Ende wurde jedoch nur der **inländische**

finservices-retail/docs/baeg/switching_principles_en.pdf (abgefragt am 29. 7. 2016).

- 10 Vorschlag KOM/2013/0266 final, 5; vgl auch RV 1059 BlgNR 25. GP 1.
 11 Siehe zB Impact Assessment SWD(2013) 164 final, 38 ff, 194 ff; Vorschlag KOM/2013/0266 final, 8; vgl auch Erwägungsgründe (9), (27) und (29).
 12 Impact Assessment SWD(2013) 164 final, 38 ff; Vorschlag KOM/2013/0266 final, 6 ff. Die geringen Wechselraten werden bisweilen auf die Zufriedenheit der Kunden mit dem bestehenden Angebot zurückgeführt, s *Karasu/Stein*, EU-Bankkontopakete lässt Chancen ungenutzt, Die Bank 2013, 42. Eine unionsweit durchgeführte Studie zeigte eine sehr hohe Erfolgsrate bei Kontowechsels in Österreich, wobei diese in anderen Mitgliedstaaten zum Teil deutlich niedriger ausfiel, s Impact Assessment SWD(2013) 164 final, 39 ff.
 13 Impact Assessment SWD(2013) 164 final, 62.
 14 Ebd 60 ff.
 15 Ebd 61, 84.
 16 Ebd 60, 86 ff.

Kontowechsel in die endgültige Fassung der Zahlungskonten-RL¹⁷ übernommen.¹⁸ Diese Entwicklung ist beispielhaft für die Entwicklung des Rechtsrahmens für Zahlungskonten, welcher vielerorts zwischen den **Rechten und Vorteilen der Verbraucher mit den Belastungen der Zahlungsdienstleister** abwägen muss und zwischen diesen Positionen vermittelt.

III. Begriff des Kontowechsels

Die österreichische Umsetzung verwendet wie die deutschsprachige Fassung der Zahlungskonten-RL die Begriffe „Kontowechsel“ bzw. „Kontowechsel-Service“, wobei diese als Synonyme gebraucht werden.¹⁹ Die Definition erfolgt wortgleich in § 2 Z 18 und Art 2 Z 18 der Zahlungskonten-RL. **6**

Aus diesen Bestimmungen wird deutlich, dass nicht lediglich die Schließung eines Kontos und die darauffolgende und davon abgetrennte Eröffnung eines neuen Kontos bei einem anderen Zahlungsdienstleister gemeint sind. Nach den Vorstellungen der Kommission ist der **Kontowechsel vielmehr ein „fließender“ Prozess, der mehrere Stufen umfasst und den Wechsel nicht bloß ermöglichen, sondern auch tatsächlich erleichtern soll.**²⁰ In diesem Sinn halten § 17 Abs 3 bzw Art 10 Abs 6 der Zahlungskonten-RL fest, dass der übertragende Zahlungsdienstleister das Konto nicht vor jenem Datum sperren darf, welches in der Ermächtigung enthalten ist. Dadurch soll sichergestellt werden, dass dem Verbraucher durchgehend Zahlungsdienste zur Verfügung gestellt werden.²¹ Selbstverständlich ist der Verbraucher nicht dazu verpflichtet, den Kontowechsel-Ser- **7**

17 RL 2014/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 7. 2014 über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen, ABl L 2014/257, 214.

18 Siehe dazu Rz 27 ff.

19 Die deutsche Umsetzung wählt den Begriff „Kontowechselhilfe“, s § 20 ZKG (Gesetz über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen [Zahlungskontengesetz]). Die englische Fassung der Richtlinie verwendet die Begriffe „switching“ und „switching service“.

20 Impact Assessment SWD(2013) 164 final, 38 f, 44.

21 RV 1059 BlgNR 25. GP 16.

vice nach dem 3. Hauptstück in Anspruch zu nehmen; er kann natürlich, wenn er dies wünscht, sein bisheriges Konto schließen und in der Folge und davon unabhängig ein Konto bei einem anderen Zahlungsdienstleister eröffnen.

- 8 Der eigentliche Kontowechsel ist im Regelfall²² als **dreipersonales Verhältnis** konzipiert, welches **zwei Zahlungsdienstleister** und den **Verbraucher als Kontoinhaber** involviert.²³ Der Zahlungsdienstleister, auf den die Übertragung erfolgen soll, wird in der Terminologie des Gesetzes als **empfangender Zahlungsdienstleister** bezeichnet (s § 2 Z 11), derjenige, von dem die Übertragung erfolgen soll, als **übertragender Zahlungsdienstleister** (s § 2 Z 10). Eine Kooperation zwischen diesen Unternehmen ist für die erfolgreiche Durchführung der Aufgaben unerlässlich.²⁴ Außerdem kann sich der Kontowechsel auf dritte Personen auswirken, va dann, wenn der Verbraucher mit diesen in regelmäßigem Kontakt steht. Hierbei ist zB an den Arbeitgeber und Versorgungsunternehmen (etwa Stromversorgung) zu denken.²⁵
- 9 Der Kontowechsel soll als Hilfestellung für den Konsumenten fungieren, stellt aber **keine Vertragsübernahme** dar.²⁶ Das 3. Hauptstück des VZKG verfolgt nämlich nicht den Zweck, dass der empfangende Zahlungsdienstleister „an die Stelle einer aus dem Schuldverhältnis ausscheidenden Partei tritt und deren gesamte vertragliche Rechtsstellung übernimmt, ohne dass dadurch der Inhalt oder die rechtliche Identität des bisherigen Schuldverhältnisses verändert werden“.²⁷ Der empfangende Zahlungsdienstleister übernimmt nicht die vertragliche Stellung des übertragenden Zahlungsdienstleisters in ihrer Gesamtheit, sondern lediglich die Zuständigkeit der von der Ermächtigung des Verbrauchers gedeckten Aufgaben. Diese werden in einem neuen vertraglichen Regime abgewickelt, wobei der Kontowechsel den Umstieg zu diesem Regime erleichtern soll. Andernfalls

22 Siehe zur Möglichkeit eines Wechsels bei demselben Zahlungsdienstleister Rz 30. Siehe für die Erleichterungen beim grenzüberschreitenden Kontowechsel Rz 11 ff und *B. Mazal in Weilinger, VZKG § 19 Rz 3*.

23 Vgl Erwägungsgründe (28) und (32); RV 1059 BlgNR 25. GP 17.

24 Erwägungsgrund (31); RV 1059 BlgNR 25. GP 16.

25 Impact Assessment SWD(2013) 164 final, 38.

26 Erwägungsgrund (26).

27 OGH 25. 5. 2016, 7 Ob 87/16 v.